

Änderungen der gesetzlichen Haftung als Luftfrachtführer durch das Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechtes im Luftverkehr (in Kraft seit 28.06.2004)

Änderungen im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus Anlass des Montrealer Übereinkommen

Versicherungspflicht im Bereich der Passagierhaftung – neu –

Künftig besteht für Sie **Versicherungspflicht, sofern Sie Passagiere aufgrund eines Vertrages befördern**. Dieser Versicherungspflicht ist im Rahmen einer Passagierhaftpflichtversicherung nach zukommen. Die bisherige Ausnahmeregelung für Luftfahrzeuge bis zu 4 Plätzen, Ultraleichtflugzeugen und sonstigen Luftsportgeräten gilt nicht mehr.

Haftung des Luftfrachtführers im Bereich von Personenschäden

Haftungssumme

Die Haftung des Luftfrachtführers nach LuftVG (galt nicht für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft) war bisher bei vertraglicher Beförderung der Höhe nach begrenzt auf 600.000 EUR pro Personenschäden. Diese Begrenzung fällt künftig weg. Es besteht demnach eine der Höhe nach unbegrenzte Haftung für Personenschäden. Außerdem haftet der Luftfrachtführer gegenüber seinen Fluggästen für die ersten 100.000 SZR nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung, also ohne Entlastungsmöglichkeit.

Haftungsart

Wie bereits ausgeführt gelten für die ersten 100.000 SZR die Grundsätze der Gefährdungshaftung, dies ist neu. Für Schäden, die diese Schwelle übersteigen, gilt die sog. Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast, d.h. der geschädigte Passagier, oder die Hinterbliebenen müssen nur das Verschulden des Luftfrachtführers behaupten. Kann sich der Luftfrachtführer dann aber von diesem Schuldvorwurf nicht entlasten, ist eine der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegeben. Diese Art der Haftung war bisher auf € 600.000 begrenzt.

Haftung des Luftfrachtführers im Bereich von Sach- und Vermögensschäden

Haftung für verspätete Personenbeförderung (§ 46 LuftVG – neu -)

Haftung des Luftfrachtführers aufgrund verspäteter Beförderung des Fluggastes bis zu einem Schaden von 4.150 SZR.

Haftung für Gepäckschäden (§ 47 LuftVG – neu -)

Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, oder die als Reisegepäck aufgegeben sind, und deren verspätete Beförderung bis zu einem Schaden von 1.000 SZR.

§ 50 LuftVG – Obligatorische Passagier-Unfallversicherung – alt –

Dieses Gesetz wurde ersatzlos gestrichen. Daher ist diese Versicherung künftig nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)

Die notwendigen Änderung in diesem Gesetz, die dann die Ausführungsbestimmungen zum LuftVG enthalten, werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres in Kraft treten.

SZR = Sonderziehungsrechte – Umrechnungskurs ca. 1 SZR = € 1,22

Juli 2004